

Ausgabe Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute darf ich Ihnen eine neue Ausgabe meines Newsletters vorlegen, in dem ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik Stellung nehme. Dabei geht es diesmal um die prozessuale Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen, eine erste Entscheidung zur Abwehr von Kameradrohnen sowie um eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zur Freiwilligkeit einer Zustimmung zur Verwendung von Bildaufnahmen. Des Weiteren weise ich auf interessante Veranstaltungen zur Sicherheitstechnik sowie auf neue Veröffentlichungen hin.



Ich stehe für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

- Nach einer Entscheidung des LG Landshut vom 01.12.2015 (AZ 12 S 2603/15) können in einem zivilrechtlichen Schadensersatzprozess auch Dashcam-Aufzeichnungen grundsätzlich verwertet werden. Ein Beweisverwertungsverbot liegt nach Auffassung des Gerichtes nicht vor.**

In dem vorliegenden Verfahren hatte sich ein Verkehrsteilnehmer zum Beleg seines Schadensersatzanspruches auf die von ihm während des Unfalles aufgezeichneten Dashcam-Bilder berufen. Die Gegenseite machte ein Beweisverwertungsverbot geltend und berief sich dabei auf Entscheidungen des AG München und des LG Heilbronn (siehe meine Newsletter aus 2015). Die Aufzeichnung während der Fahrt verstoße gegen § 6 b Bundesdatenschutzgesetz, sodass die Beweismittel in gesetzeswidriger Weise erhoben worden seien.

Das Landgericht Landshut ließ diesen Einwand nicht gelten. Zum einen äußerte es Zweifel, ob die Regelung des § 6 b BDSG überhaupt auf mobile Videogeräte anwendbar sei, denn offenbar habe der Gesetzgeber mit dieser Regelung festinstallierte Kameras vor Augen gehabt. In jedem Falle aber unterlägen die Aufnahmen keinem Beweisverwertungsverbot. Denn es bestünde ein sachliches Interesse an den Aufzeichnungen. Das Gericht führte hierzu Folgendes wörtlich aus:

„Relevanz kommt der Erfassung des Verkehrsgeschehens erst in dem Moment zu, in dem es zu einem Unfall kommt. Allerdings ist es gang und gäbe, dass nach einem Unfall die Fahrzeuge, die Unfallspuren und können die umstehenden Beteiligten fotografisch erfasst werden und diese Erhebungen dann Eingang in einen Prozess finden. Demnach ist es eindeutig zulässig, nach dem Unfall zu filmen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass die Kamera erst eingeschaltet werden darf, sobald das vorausfahrende Fahrzeug den Rückwärtsgang einlegt und sich bedenklich nähert, vorher aber nicht. Eine derartige Abgrenzung scheint gekünstelt.“

Praxishinweis: Wie bereits in meinen vorangegangenen Newslettern dargelegt, ist die Rechtsprechung zur Beweisverwertung von Dashcam-Aufnahmen uneinheitlich. Dabei sprechen die besseren Argumente gegen ein Beweisverwertungsverbot. Denn bereits an der angeblichen Rechtswidrigkeit derartiger Aufnahmen bestehen erhebliche Zweifel. Nach dem AG Nienburg (Entscheidung vom 20.01.2015) vertritt jetzt auch das LG Landshut die Auffassung, dass ein datenschutzrechtliches Verbot überhaupt nicht besteht, weil der einschlägige § 6 b BDSG auf mobile Videogeräte gar nicht anwendbar ist. Dieser Auffassung bin ich auch. Unabhängig davon kann ich nicht erkennen, dass Dashcam-Aufnahmen in Persönlichkeitsrechte von Verkehrsteilnehmern eingreifen. Zum einen erlauben die flüchtigen Aufnahmen des Verkehrsgeschehens überhaupt keine sichere Identifizierung der sich in Bewegung befindenden sonstigen Verkehrsteilnehmer. Im Übrigen werden derartige Aufnahmen in der Regel von der Kamera in regelmäßigen Abständen überschrieben. Kommt es zu einem Zusammenstoß und ist die Gegenseite eindeutig dafür verantwortlich, kann ich nicht verstehen, warum das Interesse des geschädigten Verkehrsteilnehmers geringer wiegen soll, als das Interesse des Schädigers, nicht durch Kameraaufnahmen identifiziert zu werden. Ich hoffe daher, dass sich die Linie des AG Nienburg und des LG Landshut in der Rechtsprechung fortsetzen wird.

2. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Potsdam kann der Inhaber eines Grundstücks einen Piloten abmahnen, der sein Grundstück mit einer Kamerdrohne überflogen hat (vgl. AG Potsdam, Entscheidung vom 16. April 2016, AZ 37 C 454/13)

Der Eigentümer eines Grundstückes, welches durch eine hohe Hecke vor Einsicht von den Nachbargrundstücken geschützt ist, ließ einen Drohnenpiloten anwaltlich abmahnen. Dieser hatte zuvor den Garten des Grundstückseigentümers mit einer Kamerdrohne überflogen und dabei von der dort befindlichen Lebensgefährtin des Klägers Aufnahmen gemacht. Da der Drohnenpilot keine Unterlassungserklärung abgeben und die Anwaltskosten nicht zahlen wollte, wurde er gerichtlich in Anspruch genommen.

Das Gericht entschied zugunsten des Grundstückseigentümers. Der Beklagte habe „durch den Überflug der von ihm gesteuerten Flugdrohne unter Fertigung von Bildern in Echtzeitübertragung über das klägerische Grundstück in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen“. Nach Auffassung des Gerichtes stellt dies einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf Privatsphäre dar. Hierzu gehöre auch die Integrität eines nicht einsehbaren Gartens, der typischerweise ein Rückzugsort des jeweiligen Nutzers sei, weshalb die Beobachtung anderer Personen als Ausspähung zu bewerten sei. Dagegen habe die Handlungsfreiheit des Beklagten, seine Drohne hobbymäßig herumfliegen zu lassen, hinter der geschützten Privatsphäre Dritter zurückzutreten. Es gebe genug Flächen und Räume, in denen der Pilot seinem Hobby nachgehen kann, ohne Dritte zu stören. Es gehe vorliegend nicht um Flugverbot oder um das „Untersagen einer kindlich-unschuldigen Freizeitbeschäftigung wie beispielsweise einen Drachen steigen lassen oder ein Modellflugzeug zu steuern“, sondern um das Unterlassen einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch das Ausspähen mit einer Kamera ausgestatteten Drohne (Quelle: Heise online, Bericht vom 06.02.2016).

Praxishinweis: Soweit bekannt, ist dies eines der ersten deutschen Urteile zum Betrieb von Kameradrohnen. Die Entscheidung ist richtig, weil hier – anders als in Fällen der Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen – von einer massiven Persönlichkeitsverletzung auszugehen ist. Nicht ohne Grund ist die Privatsphäre auch in § 201 a StGB strafrechtlich geschützt. Mit dem Herumfliegen privat betriebener Kameradrohnen wird es ohnehin in Wohngebieten bald vorbei sein. Hierzu sei auf meinen Aufsatz zu neuen Regelungen für Drohnenflüge (s. u. III.) hingewiesen.

3. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 11.12.2014, die erst kürzlich in einem Fachaufsatz zur Videoüberwachung von Arbeitnehmern diskutiert wurde (vgl. NJW 15/2016, S. 1051 ff.), scheint es zulässig zu sein, dass der Arbeitnehmer freiwillig einer Videoüberwachung während des laufenden Arbeitsverhältnisses zustimmt (vgl. BAG, 8 AZR 1010/13)

Nach dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitgeberin zugestimmt, dass Filmaufnahmen von seiner Person zur freien Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitgeberin verwendet und ausgestrahlt werden dürfen. Auf dieser Grundlage ließ die Arbeitgeberin einen Werbefilm fertigen, auf dem auch in einer kurzen Sequenz der Arbeitnehmer zu sehen war. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses widerrief der Arbeitnehmer seine „möglicherweise“ erteilte Einwilligung zur Verwendung der Bilder und nahm die Arbeitgeberin gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch.

Das Bundesarbeitsgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer wirksam gemäß § 22 Kunsturhebergesetz in die Verwendung der von ihm gefertigten Aufnahmen eingewilligt habe. Denn die Arbeitgeberin habe den Arbeitnehmer hinreichend über die beabsichtigte Verwendung der Bilder aufgeklärt. Es handele sich um eine anlassbezogene Einwilligung, die im Einzelfall eingeholt, klar bezeichnet und nicht zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt worden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass hier Persönlichkeitsrechte berührt sind, musste die Arbeitgeberin diese strengen Voraussetzungen (in Anlehnung an die Einwilligung gemäß § 4 a Abs. 1 Ziffer 3 BDSG) erfüllen.

Das BAG war auch der Meinung, dass die Einwilligung trotz des laufenden Arbeitsverhältnisses freiwillig erfolgt sei. Das BAG führte hierzu wörtlich aus:

„Auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses können Arbeitnehmer sich grundsätzlich „frei entscheiden“, wie sie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausüben wollen. Dem steht weder die grundlegende Tatsache, dass Arbeitnehmer abhängig Beschäftigte sind noch das Weisungsrecht des Arbeitgebers entgegen. Mit der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und der Eingliederung in einen Betrieb begeben sich die Arbeitnehmer nicht ihrer Grund- und Persönlichkeitsrechte. Die zu § 4 a BDSG formulierte Gegenauffassung verkennt, dass schon nach § 32 BDSG eine Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis möglich ist, unter den Voraussetzungen des § 32 BDSG sogar einwilligungsfrei. Löste die Verweigerung einer außerhalb von § 32 BDSG erforderlichen schriftlichen Einwilligung Benachteiligungen aus, so stellte dies einen groben Verstoß gegen die arbeitgeberseitigen Pflichten aus § 241 Abs. 2 und § 612 a BGB dar, der zum Schadensersatz nach §§ 282, 280 Abs. 1 BGB verpflichtete. Eine Nebenpflicht des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, der Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten – soweit erforderlich – zuzustimmen, besteht nicht.“

Praxishinweis: Diese Kernaussage des BAG lässt sich meines Erachtens auch auf Einwilligungen zur Videoüberwachung übertragen. Denn das BAG setzt sich ausdrücklich mit der bisher vertretenen Meinung in der Kommentarliteratur zum BDSG auseinander, wonach eine Einwilligung bei einem laufenden Arbeitsverhältnis nicht möglich sei. Wichtig ist allerdings, dass die Voraussetzungen des § 4 a BDSG bei der Einholung der Einwilligung vom Arbeitgeber beachtet werden. Danach ist der Arbeitnehmer auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Darüber hinaus bedarf die Einwilligung der Schriftform, wobei sie tunlichst getrennt von anderen Vereinbarungen einzuholen ist.

II. Wichtige Entscheidung zum Brandschutz

Verschweigt ein Auftragnehmer, dass er entgegen der Planung statt 30 Brandschutzklappen nur 18 Brandschutzklappen eingebaut hat, so wird dieser Mangel nach Auffassung des OLG Jena (Urteil vom 12.02.2014 – 7 U 458/13) arglistig verschwiegen. Gleiches gilt, wenn der Einbau dieser Brandschutzklappen ersichtlich mangelhaft ist (der Abstand zwischen Brandschutzklappe und dem Bauwerk beträgt mehrere Zentimeter). Auch das Verschweigen eines solchen Mangels stellt ein arglistiges Verhalten dar.

In dem vom OLG Jena zu entscheidenden Fall hatte der Auftragnehmer nicht nur die o. a. Unzulänglichkeiten zu vertreten. Er hatte darüber hinaus den Einbau von 25 Brandschutzklappen abgerechnet, obwohl – entgegen der Planung – nur 18 Klappen eingebaut worden waren. Aus Sicht des OLG ist dies kein „schlichter Abrechnungsfehler“ mehr. Außerdem seien die produzierten Mängel gravierend. Dies hatte ein im Rahmen des Prozesses eingeschalteter Sachverständiger festgestellt. Insbesondere könnten die nicht bündig eingebauten Brandschutzklappen eine Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht verhindern. Nach Auffassung des Sachverständigen hätte dies für den Auftragnehmer offensichtlich sein müssen. Damit habe der Auftragnehmer ein Werk abgeliefert, dessen Mangelhaftigkeit sich aufdrängt, was für die Annahme der Arglist ausreicht. Aufgrund der damit verlängerten Verjährungsfristen konnte sich der Auftragnehmer im vorliegenden Fall nicht mehr auf Verjährung berufen.

Praxishinweis: Eigentlich wären die o. a. Mängel nach den vertraglichen Gewährleistungsfristen schon verjährt gewesen. In Fällen der Arglist beginnt die (dreijährige) Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 3 i. V. m. § 199 BGB aber erst dann zu laufen, wenn der Auftraggeber u. a. von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Dies war vorliegend erst nach Vorlage des Sachverständigengutachtens im Prozess gegeben.

III. Veröffentlichungen

Seit meinem letzten Newsletter habe ich einen neuen Aufsatz in der Zeitschrift „Sicherheitsberater 5/16“ veröffentlicht. Es geht dort um die „Neuen Regelungen für Drohnen-Flüge“, die den privaten Betrieb derartiger Fluggeräte einschränken sollen. Sie können den Aufsatz auf unserer Website www.wrd.de lesen, wenn Sie diesen [Link](#) aufrufen. Auf der Website sind auch meine bisherigen Veröffentlichungen zu den Themen „Videoüberwachung“ und „Brandschutz“ abrufbar.

IV. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, in denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik in den nächsten Monaten referiere:

1. Rechtsfragen zum Einsatz von Videodrohnen

Termin/Ort. 31.08. – 01.09.2016, Raum München

Veranstalter: ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH
(www.esg.de)

2. Videoüberwachung aus juristischer Perspektive

Termin/Ort. 13.09.2016, Berlin

Veranstalter: SIMEDIA Videoforum
(www.simedia.de)

3. Juristische Aspekte beim Eingriff in fremde Netze

Termin/Ort. 05.10.2016, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie
(www.bhe.de)

4. Planerhaftung im Brandschutz

Termin/Ort. 06.10.2016, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie
(www.bhe.de)

V. WRD-Schulungen zum Baurecht

Unsere Kanzlei bietet auch im 2. Halbjahr 2016 wieder zahlreiche baurechtliche Schulungen an. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website www.bauleiterschulung.de entnehmen.

Ich darf mich für Ihr Interesse bedanken.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt